

DE

***Fall Nr. COMP/M.5452 -
DAIMLER / EVONIK /
LI-TEC***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 25/02/2009

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32009M5452***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.02.2009
SG-Greffe(2009) D/1164
C(2009) 1399

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien

Betr.: Sache Nr. COMP/M.5452 – Daimler / Evonik / Li-Tec
Anmeldung vom 22. Januar 2009 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 26, 3.2.2009, Seite 17

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Am 22. Januar 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Daimler AG („Daimler“, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Li-Tec Vermögensverwaltungs-GmbH („Li-Tec“, Deutschland), das derzeit von Evonik Industries AG („Evonik“, Deutschland) kontrolliert wird.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Daimler: Entwicklung und Herstellung von Automobilen einschließlich Nutzfahrzeugen und Finanzdienstleistungen
 - Evonik: Chemieindustrie, Energie und Immobilien

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- Li-Tec: Forschung, Entwicklung und Herstellung von Zellen für Lithium-Ionenbatterien für Automobil- und Nicht-Automobilanwendungen sowie Batterie-Management-Systeme
2. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 (a) und (c) (ii) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
 3. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission

unterzeichnet

Philip LOWE
Generaldirektor

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.